

Aktenzeichen: IDSG 06/2019

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

**- Antragsteller –**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

**gegen**

**Datenschutzzentrum**

**- Antragsgegner zu 1) -**

**Verband XX**

**- Antragsgegner zu 2) -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 31. Dezember 2021

### **b e s c h l o s s e n**

**Die Klage wird, soweit sie auf eine Verpflichtung gerichtet ist, als unzulässig verworfen. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

### **Tatbestand:**

- 1 Der Antragsteller war vom X 2000 bis zum XX 2015 stellvertretender Leiter der XX in A und vom XX 2016 bis zum XX 2017 Leiter des Bereichs Bauen und Investitionen der XX in B. Er bewarb sich im August 2016 schriftlich um eine Stelle als Verwaltungsangestellter in der XX in C, die nach einer Fusion zum 1. Januar 2019 in der XX des Antragsgegners zu 2. aufgegangen ist.
- 2 Durch E-Mail vom 26. August 2018 rügte der Antragsteller beim Antragsgegner zu 1. unter anderem, dass der damalige Leiter der XX in C , Herr X, seine vollständigen Bewerbungsunterlagen ohne sein Einverständnis auf Anforderung an den Leiter der XX in B, Herrn X, weitergegeben habe, um ihn zu stalken bzw. seine Bewerbungschancen zu vereiteln. Das werde in einem am 16. Dezember 2017 geführten WhatsApp-Chat zwischen ihm – dem Antragsteller - und einer früheren Kollegin, der damaligen

Kassenleiterin Frau X erklärt. Den Chat-Ausdruck reichte der Antragsteller zu den Verwaltungsakten. Nach diesem Ausdruck hatte der Chat folgenden Verlauf und Wortlaut:

„XX Mobil: Ja XX ist in X s sack

XX Mobil: Der X hatte damals Deine Bewerbung Y gesteckt soviel ich weiß

XX.: Ich weiss ... nur beweisen könnte ich nichts.

XX: wenn Du nicht eingeladen wirst dann wegen X in A...“

3 In seinem Bescheid vom 21. Dezember 2018 zu der als datenschutzrechtliche Beschwerde behandelten Eingabe des Antragstellers griff der Antragsgegner zu 1. diese Rüge nicht auf.

4 Der Antragsteller wandte sich – nunmehr anwaltlich vertreten - am 15. April 2019 mit einer weiteren Beschwerde an den Antragsgegner zu 1., in der er um Aufklärung der Vorgänge um den Leiter der XX in C im Zusammenhang mit seiner Bewerbung bat. Es stelle sich die Frage, inwiefern sich dieser in freitäglichen Leiterrunden über die Bewerbung äußern können. Herr X habe, wie ihm – dem Antragsteller - bekannt geworden sei, in einem Gespräch beim Mittagstisch unter anderem gegenüber dem damals für Essensgeldabrechnungen zuständigen Mitarbeiter und Frau X erzählt, dass der Antragsteller sich in der XX in C bei dessen Leiter beworben habe.

5 Der vom Antragsgegner zu 1. um Stellungnahme gebetene Leiter der X in C, Herr X , erklärte im Schreiben vom 8. August 2019, die Bewerberdaten bzw. der Umstand der Bewerbung des Antragstellers im Jahre 2016 um eine ausgeschriebene Stelle dort seien von ihm nicht an den Leiter der XX In A weitergegeben worden. Er widerspreche ausdrücklich der vom Antragsgegner zu 1. dargestellten Schilderung des Antragstellers.

6 Der ebenfalls vom Antragsgegner zu 1. um Stellungnahme gebetene Leiter der XX in A, Herr X , erklärte im Schreiben vom 29. Juli 2019 unter Bezugnahme auf die Wiedergabe der Behauptungen des Antragstellers:

„Davon ist uns nichts bekannt und diesem Vorwurf widersprechen wir ausdrücklich.“

7 Mit Bescheid vom 20. August 2019 wies der Antragsgegner zu 1. die Beschwerde mit der Begründung zurück, dass die Stellungnahmen der Beteiligten keine Weitergabe der Bewerberdaten bestätigt hätten.

8 Am 25. November 2019 hat der Antragsteller Klage wegen des Bescheides vom 20. August 2019 erhoben. Das beschließende Gericht hat durch Beschluss vom 20. Dezember 2019 die durch die Klage auch eingeleiteten Verfahren wegen der nicht den Antragsgegner zu 2. betreffenden Vorgänge abgetrennt (Verfahren IDSG 07/2019 und IDSG 08/2019).

9 Der Antragsteller bringt zur Begründung im Wesentlichen vor, bei ordentlicher Aufklärung werde sich seine Schilderung zum Umgang mit seiner Bewerbung bei der XX in C als wahr herausstellen und sich damit das Vorliegen eines Datenschutzverstoßes erweisen. An einer derartigen Aufklärung habe der Antragsgegner zu 1. es fehlen lassen; die von ihm benannten Zeugen seien nicht befragt worden.

10 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid vom 20. August 2019 aufzuheben,
2. den Antragsgegner zu 1. zu verurteilen, nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

11 Der Antragsgegner zu 1. beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

12 Er verweist auf den Inhalt seines Bescheides und weist im Übrigen darauf hin, dass die zu beurteilenden Vorgänge zwar an der vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) geltenden datenschutzrechtlichen Grundlage, also der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), zu messen seien, der Rechtsbehelf des § 49 KDG dem Antragsteller aber auch bezogen auf Verarbeitungsvorgänge vor Geltung des KDG mangels einer anderslautenden Regelung zustehen dürfte.

13 Der Antragsgegner zu 2. beantragt sinngemäß,

die Anträge als unzulässig zu verwerfen.

14 Zur Begründung bringt er vor, dass eine materielle gerichtliche Beurteilung des zur Prüfung  
gestellten Sachverhalts, der ja vor Errichtung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts  
stattgefunden habe, aus Rechtsgründen wegen des hier anzuwendenden Rückwirkungsverbots  
nicht möglich sei.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den  
Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners zu 1. .

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

16 Soweit die Klage sinngemäß auf eine Feststellung gerichtet ist, ist sie zulässig. Im Übrigen ist  
sie unzulässig.

17 1. Für die Klage des Antragstellers ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen  
Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 KDG das  
Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche  
Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen  
Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter das kirchliche Gericht in  
Datenschutzangelegenheiten zuständig.

18 Die Zuständigkeit des beschließenden Gerichts entfällt nicht deshalb, weil der geltend  
gemachte Datenschutzverstoß sich in den Jahren 2016 oder 2017, also in der Zeit vor dem  
Inkrafttreten des KDG und der KDSGO (24. Mai 2018) ereignet haben soll. Die  
Zuständigkeit des Gerichts beschränkt sich nicht auf Anträge, deren zu Grunde liegender  
Sachverhalt aus der Zeit seit dem Inkrafttreten von KDG und KDSGO herrührt.

19 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 - und vom 23. Oktober 2019 - IDSG  
03/2018 -; offen gelassen im Beschluss vom 18. Juni 2020 - IDSG 02/2019 -.

20 Das folgt aus dem in der Präambel der KDSGO hervorgehobenen Zweck der Errichtung der  
kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz auf

dem Gebiet des Datenschutzes herzustellen und zu gewährleisten. Abgesehen davon stammt der im vorliegenden Verfahren angegriffene Bescheid vom 20. August 2019, d.h. aus der Zeit nach dem Inkrafttreten von KDG und KDSGO.

21 2. Der Antragsteller hat schriftsätzlich einen Verpflichtungs- mit einem Aufhebungsantrag kombiniert. Ihm geht es hiernach darum, dass das beschließende Gericht den Antragsgegner zu 1. unter Aufhebung seines Bescheides vom 20. August 2019 zur neuen Entscheidung über die am 15. April 2019 eingegangene datenschutzrechtliche Beschwerde verpflichtet. Ein solches Verpflichtungsbegehren ist nach der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung nicht statthaft.

22 Das gilt auch, wenn der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO, der für den Fall eines zulässigen und begründeten Antrags (lediglich) die gerichtliche Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung nennt, in Bezug auf eine isolierte Anfechtung nicht als abschließend zu bewerten ist, vielmehr im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein muss und ein vorgängiger Anfechtungsantrag statthaft sein sollte.

23 So Beschlüsse des Gerichts vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom 22. Dezember 2020 - IDSG01/2020- und vom 2. Februar 2021- IDSG 09/2020 -; anders Beschluss des Gerichts vom 5. Mai 2020 – IDSG 02/2018 –.

24 Für den Fall des Erfolgs eines kirchengerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Datenschutzaufsicht sieht der Ordnungsgeber keinen gerichtlichen Ausspruch vor, die Datenschutzaufsicht zur Neubescheidung zu verpflichten, sondern die gerichtliche Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

Da der Antragsteller in seinem schriftsätzlichem Verpflichtungsbegehren für den Inhalt der erstrebten Neubescheidung durch den Antragsgegner zu 1. auf die Rechtsauffassung des beschließenden Gerichts abstellt, lässt sich sein Antrag indes in ein Feststellungsbegehren umdeuten. Dieses ist nach § 49 Abs. 1 Satz 1 KDG, § 14 Abs. 2 Buchstabe c) statthaft.

II.

25 Soweit die Klage nach dem Vorstehenden zulässig ist, ist sie unbegründet.

26 1. Unzweifelhaft wäre die durch den Antragsteller behauptete Übermittlung seiner Bewerbung bzw. von Daten daraus durch den damaligen Leiter der XX in C an den Leiter der XX in A datenschutzrechtlich unzulässig gewesen. Das ergibt sich zwar nicht aus den Normen des erst am 24. Mai 2018 und damit nach der hier streitigen Datenübermittlung aus den Jahren 2016 oder 2017 in Kraft getretenen Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz, im Einzelnen aus dem Verbot der unbefugten Verarbeitung personenbezogener Daten und den Regelungen über die auf bestimmte – hier nicht gegebene – Gründe begrenzte Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten in den §§ 5, 6,7,9 KDG. Denn es fehlt an einer ausdrücklichen Vorschrift über die rückwirkende Anwendung des KDG. Das entsprechende Verbot und die entsprechenden Normen über die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten finden sich aber bereits in der zur Zeit der hier fraglichen Übermittlung in Kraft befindlichen Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2016. Diese Fassung enthält in ihren §§ 4, 10, 10a, 11 KDO einen inhaltlich im Wesentlichen mit dem Normengeflecht des KDG zur Übermittlung personenbezogener Daten übereinstimmenden Regelungskomplex, der jedenfalls schon im Ansatz keine Befugnis zu der vom Antragsteller behaupteten Datenübermittlung gab.

27 2. Es lässt sich indes nicht feststellen, dass der damalige Leiter der XX in C den Leiter der XX in A über die Bewerbung des Antragstellers vom August 2016 um eine Stelle als Verwaltungsangestellter dort und/oder über einzelne Daten aus der Bewerbung informiert und dadurch eine dem Antragsgegner zu 2. zuzurechnende Datenschutzverletzung begangen hat.

28 Die Sachverhaltsschilderung des Antragstellers, mit der er zur Begründung seiner Klage eine - sowohl von Herrn X als auch von Herrn X in Abrede gestellte - derartige Datenübermittlung behauptet, ist unsubstantiiert. Sie ist keine Grundlage für eine gerichtliche Sachverhaltsaufklärung nach § 13 Abs. 1 KDSGO.

29 Der Antragsteller leitet seine Behauptung in erster Linie aus den im Ausdruck eines WhatsApp-Chats wiedergegebenen Erklärungen seiner damaligen Kollegin X ihm gegenüber her. Deren Ausführungen enthalten keine einem Beweis zugänglichen Details, sind unpräzise und spekulativ. Sie erlauben nicht den vom Antragsteller gezogenen Schluss.

- 30 Die Behauptung von Frau X „Der X hatte damals Deine Bewerbung X gesteckt soviel ich weiß“ lässt völlig offen, worauf ihr Wissen gründet und was das Wissen im Einzelnen umfasst. Darüber gab sie auch auf den ausdrücklichen Vorhalt des Antragstellers in dem Chat keinen Aufschluss, er wisse, nur beweisen könne er nichts. Sie fügte lediglich im Sinne eines Raunens ihre Prognose an „wenn Du nicht eingeladen wirst dann wegen X A“.
- 31 Der Antragsteller erläutert nicht, in welcher Beziehung zu dem Chat das anwaltliche Vorbringen im Verwaltungsverfahren steht, er habe erfahren, dass der Leiter der XX in A in einem Gespräch am Mittagstisch in freitäglichen Leiterrunden unter anderem gegenüber dem für Essensgeldabrechnungen zuständigen Kollegen und der Kassenleiterin von seiner Bewerbung erzählt habe. Soll damit eine ihm gegebene zusätzliche und allein eine Indiztatsache betreffende Auskunft behauptet werden, lässt auch diese eine die gerichtliche Aufklärung rechtfertigende Substantiierung hinsichtlich der genauen Umstände (insbesondere konkreter Inhalt, Ort und Zeit der Äußerung des Herrn X ,) vermissen.
- 32 Der - das Interdiözesane Datenschutzgericht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KDSGO nicht bindenden - Beweisanregung des Antragstellers, die damalige Kassenleiterin und den seinerzeit für Essensgeldabrechnungen zuständigen Kollegen in der XX in A als Zeugin bzw. Zeugen zu vernehmen, ist nicht nachzugehen. Aufgrund der mangelnden Substantiierung des Antragsteller-Vorbringens, das nicht zu einem konkret-detailhaft bestimmten Beweisthema führt, ist das Beweisangebot zunächst auf eine unzulässige Ausforschung bzw. Beweisermittlung zum Zwecke der erstmaligen Formulierbarkeit eines hinreichend bestimmten Beweisthemas gerichtet.
- 33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 I KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 I KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.